

N a c h r i c h t.

Seine Majestät haben gnädigst zu entschließen befunden, daß sich jene Partheyen ohne Ausnahme, welche die vorschristmäßige Umschreibung der Banco Obligationen in der festgesetzten Zeitfrist nicht bewirkt, und sich dinstalls an die hohe k. k. Finanz, und Kommerzhofstelle schriftlich verwendet haben, um die Bescheide über ihre diesfälligen Anbringen bei dem Generalhofkammeramt und Exped. dit. anm. lden, und den dadurch erhaltenen Auftrag a Dato der Resolution binnen 4 Monaten um so gewisser erfüllen sollen, als nach Verlauf dieses Termins von den nicht arrosirten Kapitalien weder die Ausfolgung einiger Intereße, noch die Umschreibung der Obligationen weiter gestattet werden wird.

Welches mit hoher Hofkammer Verordnung vom 19. Empfang 27. v. M. eingelangte höchste Entschliesung zur allgemeinen Wissenschaft, und Nachachtung anmit bekannt gemacht wird.

Laibach den 2. July 1800.

K u r r e n d e.

Die Herabsetzung des Ausfuhrs Zolles von den inländischen Baumwollwaaren betreffend.

Um die Ausfuhr der im Lande erzeugten Baumwollwaaren zu erleichtern, und den Absatz derselben in das Ausland zu begünstigen, ist höchsten Orts zu entschließen befunden worden, den für diese Waaren in dem allgemeinen Zolltarif vom Jahre 1788 mit fünf Kreuzer vom Pfu de bestimmten Ausfuhrzoll auf jenen herabzusetzen, welcher in dem nachgetroffenen besonderen Tarife für dergleichen nach Hungarn gehende erbländische Erzeugnisse bemessen ist, nämlich solchen für die Zukunft von Russelin und Kammertüchern mit ein und einen halben Kreuzer, von ganz Karton mit einem Kreuzer, von Halbkarone mit einem halben Kreuzer dann von Barchet und Pikee mit einem Kreuzer vom Pfu de zu bestimmen und einheben zu lassen.

Welche höchste Entschliesung nun gemäß hohen Hofkammerdekrets vom 13ten d. M. empf. den 25ten d. M. zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht wird.

Laibach den 28. Juny 1800.

Von dem k. k. Steyermärkischen Gubernium wird bekannt gemacht, daß bey dem hiesigen k. k. weltlichen adelichen Damenstift eine Präbende, und Stiftscolaz mit 500 fl. erledigt seye. Drey können nur Töchter erbländischer Familien von Herrn und Ritterstand gelangen: das Alter zur Aufnahme darf nicht unter 15 und nicht über 40 Jahre betragen, und die Kandidatin solle unbemittelt seyn. In Bezug auf Ahnen-Proben muß dieselbe von der Aufnahme durch dokumentirten Stammendaum, welcher von 4 aus denen ersten des Adels des Landes, wo die Familie begütert ist, oder sich aufhält sub fide nobili, laut Patent von 31. May 1766 geprüft, und attestirt seyn muß, legal beweisen, daß ihre zwey Großväter und zwey Großmütter von adelichen Vätern abstammen. Diejenigen, welche vermög benannten Eigenschaften um die Aufnahme in das Grazer adeliche Damenstift bitten wollen, haben ihre wohl instruirten Bittschriften bey Sr. Majestät unmittelbar, oder allenfalls auch bey diesem Steyermärkischen Gubernium einzureichen, auf den Charakter, und die Verdienste ihrer Eltern so, wie ihre Vermögensumstände authentisch auszuweisen.

Graz den 4. Juny 1800.

Hauptstadt Laibacherische Brodttariffe.

Für das Monat July 1800.

Die Mundsemmel	=	=	=	=	1 1/2	—	3	4 3/4
Die ord. detto	=	=	=	=	1 1/2	—	5	3
1 Laib Weizen Brodes	=	=	=	=	12	1	14	—
1 Laib.)	=	=	=	=	6	—	30	—
1 detto.) Soeschtschentaig. Brodverbachen	=	=	=	=	12	1	28	—
1 detto.)	=	=	=	=	18	2	26	—
1 detto.) Ruchmeltaig. Brodverbachen	=	=	=	=	10	1	27	—
1 detto.)	=	=	=	=	5	—	29	2

Gold	Mußwägen		
	Pr	P.	Q.
1 1/2	—	3	4 3/4
1 1/2	—	5	3
12	1	14	—
6	—	30	—
12	1	28	—
18	2	26	—
10	1	27	—
5	—	29	2

Laibach den 1. July 1800..